

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

L22001 Landesbedienstete Burgenland
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §82 Abs1;

BDG 1979 §84 Abs2;

BDG 1979 §86 Abs1;

BDG 1979 §86 Abs2;

BDG 1979 §87 Abs1;

BEinstG §7;

LBG Bgld 1985 §2 Abs1;

LBG Bgld 1985 §3 Z1;

LBG Bgld 1985 §3 Z2;

LBG Bgld 1985 §4 idF 1987/002;

LBG Bgld 1985 §5 idF 1987/002;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 88/09/0130 1 VwSlg 13252 A/1990

Stammrechtssatz

Für die Leistungsfeststellung sind als Beurteilungsmaßstab - wie sich aus § 82 iVm§ 87 Abs 1 BDG 1979 ergibt - der Umfang und die Wertigkeit der Leistung des Beamten im Beurteilungszeitraum (Kalenderjahr) und damit objektive Kriterien ausschlaggebend. In der Person des zu beurteilenden Beamten gelegene Gründe sind im Leistungsfeststellungsverfahren nur insoweit von Bedeutung, als der Gesetzgeber darauf ausdrücklich (vgl etwa § 84 Abs 2 letzter Satz BDG 1979) oder doch unzweifelhaft aus dem Zusammenhang ableitbar Bedacht nimmt. Aus der Behinderteneigenschaft des Beamten allein folgt noch nicht das Vorliegen einer Sonderleistung iSd § 87 Abs 1 BDG 1979. Der Versuch des Beamten, diese Folge aus dem Zusammenhang: § 7 BEinstG (keine Minderung des Entgeltes aus dem Grund der Behinderung) - Abhängigkeit der Höhe des Gehaltes eines Beamten von seinen Beförderungen - Bedeutung der Leistungsfeststellung für die Beförderung abzuleiten, scheitert schon daran, daß kein Beamter ein Recht auf Beförderung hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090071.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at